

MÖGLICHE MASSNAHMEN

Zum Grundsatz

Angesichts der erforderlichen Verringerung des Umwandlungssatzes hat der Vorstand der PKWAL in der Phase der Vorabklärungen beschlossen, einen fundamentalen Grundsatz anzuwenden.

Wie bereits bei der Einführung des Beitragsprimats per 01.01.2012 hat der Vorstand entschieden, **am Leistungsziel für das Pensionsalter 62 festzuhalten**. Zusammenfassend hat das Vorsorgesystem der PKWAL zum Ziel, unter den zugrundegelegten Annahmen bezüglich Gehaltsdynamik, Zinsen auf dem Sparkonto und Anlageertrag bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach einem lückenlosen Erwerbsleben ein Leistungsniveau von rund 59 % des versicherten Lohns zu generieren.

Auf Grundlage dieser Entscheidung ist es zur Umsetzung des gleichen Leistungsziels unerlässlich, dass eine Senkung der Umwandlungssätze von Massnahmen begleitet wird, die eine stärkere Erhöhung des Sparkapitals der Versicherten ermöglichen. Andernfalls lässt sich das vom Vorstand der Kasse angestrebte Ziel nicht realisieren.

In Frage kommende Massnahmen

Erhöhung der Zinserträge auf dem Sparkapital der Versicherten

Beim heutigen Modell wäre es unter Annahme eines jährlichen Zinsertrags von 3 % möglich, das Vorsorgeziel zu erreichen. Aufgrund der allgemein sinkenden Renditeerwartungen musste die PKWAL den zur Berechnung der Rentenverpflichtungen herangezogenen Zinssatz bereits auf 3 % herabsetzen. Auf höhere Anlagerenditen zu hoffen, um diese den Konten der aktiven Versicherten gutschreiben zu können, ist keine realistische Option und wurde von der Kasse nicht weiterverfolgt.

Erhöhung der Sparbeiträge

Das bei Rentenantritt verfügbare Kapital könnte durch eine Anhebung der Sparbeiträge erhöht werden. Diesbezüglich sind verschiedene Lösungsansätze denkbar:

- Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge
- Erhöhung der Versichertenbeiträge
- Erhöhung der Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge
- Senkung des Risikobeitrags und Erhöhung des Sparbeitrags
- Neufestlegung des Verteilschlüssels zwischen Arbeitgebern und Versicherten

Die Kasse kann nicht allein über die umzusetzende Lösung entscheiden. Vielmehr müssen diesbezüglich Gespräche mit Arbeitgebern und Sozialpartnern geführt werden.

Erhöhung der Beitragsdauer

Das bei Erreichen des Rentenalters verfügbare Kapital kann zudem erhöht werden, indem die Beitragsdauer verlängert wird. Dafür müsste der Sparprozess früher beginnen (derzeit im Alter von 22 Jahren) oder später enden (derzeit bei 62 Jahren in der Kategorie 1 und 60 Jahren in der Kategorie 2). Im letzteren Fall stellt sich die Frage, ob die Beibehaltung des Leistungsziels damit gewährleistet bleibt. Aus Sicht des Versicherten könnte ein solcher Schritt als Erhöhung des ordentlichen Renteneintrittsalters interpretiert werden.

Aus Sicht der Kasse könnte die Beibehaltung des Leistungsziels mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung als erfüllt betrachtet werden, da über eine identische Restlebensdauer dieselbe Altersrente ausbezahlt wird.

Kombination von Massnahmen

Jede Massnahme stellt für den Arbeitgeber und die Versicherten eine finanzielle Belastung dar. Es ist wahrscheinlich, dass die definitive Lösung aufgrund der finanziellen Sachzwänge aus einer Kombination der vorstehend beschriebenen Massnahmen bestehen wird.

Übergangsmassnahmen

Unabhängig davon, welche Massnahmen letztendlich beschlossen werden, muss die – allenfalls schrittweise durchgeführte – Senkung des Umwandlungssatzes von Übergangsmassnahmen flankiert sein, sofern die besagte Senkung direkte Auswirkungen auf die Altersleistungen der Versicherten hat, die kurz vor der Rente stehen oder bereits im Vorruhestand sind.

Wer entscheidet?

Neben den eidgenössischen Bestimmungen unterliegt die PKWAL dem kantonalen Recht. Sämtliche Änderungen, insbesondere in Bezug auf

- die Beiträge
- das ordentliche Rentenalter
- die AHV-Überbrückungsrente

fallen in die Kompetenz des Grossen Rates.

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ist der Vorstand der PKWAL für alle Fragen zuständig, die die Leistungen der Kasse betreffen. Demgegenüber liegt die Entscheidungsbefugnis über alle Änderungen, die mit der Finanzierung und dem Rentenalter zusammenhängen, beim Staatsrat und beim Grossen Rat.

Aus diesem Grund kann dieses Dossier nicht allein auf der Ebene der Kasse behandelt werden. Vielmehr sind die kantonalen Instanzen und die Sozialpartner in die weitere Behandlung einzubeziehen.

Projektlauf

Die wichtigsten Projektschritte werden im Detail ausgearbeitet, sobald der Staatsrat seine Stellungnahme zu dem von der Kasse vorgelegten Bericht abgegeben hat.